

## ENTPFLICHTUNG GEWERBE

Ebenso wie Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte und Gerätebatterien unterliegen in Österreich auch Elektro- und Elektronikgeräte für gewerbliche Zwecke sowie Industriebatterien der Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO) bzw. der Batterienverordnung (Batterien-VO). Daraus ergeben sich für österreichische Hersteller oder Importeure gewisse Verpflichtungen.

### Was sind Elektro- und Elektronikgeräte für gewerbliche Zwecke und Industriebatterien?

- Elektro- und Elektronikgeräte für gewerbliche Zwecke sind solche, die nicht für private Haushalte bestimmt und auch nicht aufgrund ihrer Art und hinsichtlich ihres Anfalls mit denen für private Haushalte vergleichbar sind.
- Industriebatterien sind Batterien oder Akkumulatoren, die für industrielle oder gewerbliche Zwecke oder für Elektrofahrzeuge jeder Art bestimmt sind.
- Eine aktuelle Zuordnungsliste des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) finden Sie auf unserer Homepage unter [www.era-gmbh.at/index.php?id=28](http://www.era-gmbh.at/index.php?id=28) bzw. [www.umwelt.net.at/article/articleview/67528/1/24348](http://www.umwelt.net.at/article/articleview/67528/1/24348).

### Welche Verpflichtungen ergeben sich für aus der EAG-VO und Batterien-VO betroffene Gerätehersteller?

- **Registrierung** als Hersteller (einschließlich Importeure) lt. AWG 2002 beim Umweltbundesamt (UBA)
- **Meldung** der jährlich in Verkehr gesetzten Massen an Elektro- und Elektronikgeräten und Batterien an das BMLFUW (jeweils bis zum 10. April des nachfolgenden Kalenderjahres)
- **Kennzeichnung** der ab 13. August 2005 in Verkehr gesetzten Elektro- und Elektronikgeräte und Batterien mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne
- **Rücknahmeverpflichtungen:** \*)
  - Wenn Sie Elektro- und Elektronikgeräte für gewerbliche Zwecke vor dem 13. August 2005 in Verkehr gesetzt haben, müssen Sie diese „historischen Altgeräte“ zumindest unentgeltlich zurücknehmen, wenn Sie im Gegenzug ein Neugerät gleicher Art/Funktion in Verkehr setzen (1:1-Rücknahme).
  - Wenn Sie Elektro- und Elektronikgeräte für gewerbliche Zwecke ab dem 13. August 2005 in Verkehr setzen, müssen Sie diese zumindest unentgeltlich zurücknehmen.
  - Wenn Sie Industriebatterien in Verkehr setzen, haben Sie die Industriealtbatterien unabhängig vom Datum ihres In-Verkehr-Setzens und unabhängig von ihrer Herkunft oder chemischen Zusammensetzung zurückzunehmen (0:1-Rücknahme).
- **Wiederverwendung oder Behandlung** der zurückgenommenen Geräte und Batterien. Fortlaufende Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Geräte und Batterien sind zu führen und einmal jährlich dem BMLFUW zu übermitteln.
- Information der Betreiber von Behandlungsanlagen für neue Elektrogerätetypen (Zerlegeanleitung)
- **Einhaltung der Stoffverbote** gemäß §4 EAG-VO und gemäß §4 Batterien-VO

\*) Die Rücknahme muss grundsätzlich unentgeltlich erfolgen. Wollen Sie davon abweichend für die Rücknahme ein Entgelt verlangen, muss dies im Rahmen des Verkaufs des Neugeräts mit dem Kunden vereinbart werden. Dieses Entgelt ist für die Abdeckung der Ihnen aus der Verwertung/Behandlung des zurückgenommenen Geräts entstehenden Kosten vorgesehen.

## **Können Elektro- und Elektronikgeräte für gewerbliche Zwecke und Industriebatterien auch entpflichtet werden?**

Ja, die ERA GmbH bietet Ihnen an im Rahmen der **Entpflichtungsvereinbarung für Elektro- und Elektronikgeräte sowie für Batterien** neben Haushaltsgeräten auch Gewerbegeräte sowie Batterien zu entpflichten.

## **Wie werden die zu entpflichtenden Elektro(nik)geräte und Batterien an die ERA GmbH gemeldet?**

Sie melden die Masse (in kg bzw. Stück) der in Verkehr gesetzten, von der EAG-VO betroffenen Elektro(nik)geräte je Gerätekategorie bzw. von der Batterien-VO betroffene Batterien an die ERA GmbH und bezahlen dafür ein gewichts-/stückabhängiges Entpflichtungsentgelt. Die ERA GmbH übernimmt in weiterer Folge die Mengenmeldung an das BMLFUW und führt die gesammelten Altgeräte sowie Batterien einer Wiederverwendung oder Behandlung zu.

## **Welche Entpflichtungskosten entstehen dabei?**

Die ERA GmbH bietet für Gewerbegeräte und Industriebatterien einen eigenen Tarif an. Die aktuellen Entpflichtungsentgelte entnehmen Sie bitte unserer Homepage [www.era-gmbh.at](http://www.era-gmbh.at).

## **Wie funktioniert die Sammlung der entpflichteten Gewerbegeräte und Industriebatterien?**

Gewerbliche Geräte und Industriebatterien werden ausschließlich über die rund 100 regionalen ERA-Übernahmestellen in ganz Österreich gesammelt und übernommen (siehe Merkblatt über die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräte für gewerbliche Letztverbraucher sowie Industriebatterien). Eine Liste der Übernahmestellen finden Sie auf unserer Homepage [www.era-gmbh.at](http://www.era-gmbh.at).

## **Welches Service bietet die ERA GmbH zusätzlich zur Entpflichtung?**

- Kostenlose Registrierung beim Umweltbundesamt (auf Wunsch)
- Hilfestellung zur Einstufung der Elektrogeräte und Batterien
- Kompetente Beratung telefonisch und vor Ort

## **Ihr Weg zur erfolgreichen Gewerbeentpflichtung:**

- 1) Abschluss einer Entpflichtungsvereinbarung für Elektro- und Elektronikgeräte sowie für Batterien durch Zusendung der firmenmäßig gezeichneten ERA Verträge in 2-facher Ausfertigung sowie des ausgefüllten Stammdatenblatts (zum Download unter [www.era-gmbh.at](http://www.era-gmbh.at)). Sollten Sie bereits eine Entpflichtungsvereinbarung mit der ERA GmbH abgeschlossen haben, genügt es ein entsprechend geändertes Stammdatenblatt zu übermitteln.
- 2) Gewichtserfassung (in kg auf 3 Kommastellen) oder Stückerfassung und Einstufung der betroffenen Geräte bzw. Batterien.
- 3) Meldung der in Verkehr gesetzten Massen/Stück von Elektro(nik)geräten und Batterien je Periode innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss mittels Meldeformular (auf monatlicher, quartalsweiser oder jährlicher Basis).
- 4) Zahlung des errechneten Entpflichtungsentgelts.

## **Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!**